

Förderverein der Feuerwehr List auf Sylt e.V.

Beitragsordnung

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 7 Nr. 3 der Satzung vom 14. März 2017 gibt die Mitgliederversammlung dem Verein folgende Beitragsordnung:

- 1) Der Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) ist eine Empfehlung, an dessen Höhe sich die Vereinsmitglieder orientieren können. Es steht jedem Mitglied frei einen höheren (frei wählbaren) Beitrag zu zahlen, es muss jedoch mindestens der festgesetzte Beitragssatz gezahlt werden.
- 2) Für Vereinsmitglieder wird ein Mindestbeitragssatz von 50,00 € pro Jahr festgesetzt. Aktive Mitglieder der Feuerwehr List sind von der Beitragszahlung befreit. Der Beitrag ist bis zum 30.06. des Kalenderjahres zu entrichten.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) ist spätestens am 30.06. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrages (Förderbeitrages) auf dem Vereinskonto an.
- 4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- 5) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages (Förderbeitrages) oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 6) Spenden an den Verein in Form von Geld oder Sachgütern sollen mit dem Kassenwart (bei Sachspenden auch mit dem Vorsitzenden) abgesprochen werden.
- 7) Über die Mitgliedsbeiträge (Förderbeiträge) und Geld- und Sachspenden kann auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
- 8) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig.